

„Gott“ fällt durch alle Raster

Von Wolfgang Degen

ANALYSE Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung von psychisch Kranken fehlen



Toleranz und säubern, ein anderes Mittel gibt es nicht gegen den Schreiber der Bibelsprüche.
Foto: Archiv/Windolf

„Gott“ lächelt. Dann kramt er einen vollgekritzelten Paketaufkleber hervor. Patsch, wieder hinterlässt er eine religiöse Botschaft. Kleben, kritzeln, so geht es seit Jahren, ohne dass die Sachbeschädigung zu stoppen ist. Allein „Gott“ könnte das, doch ihm fehlt es an Einsicht. Der Mann ist psychisch krank, laut Gutachten auch schuldunfähig.

Mit Recht und Gesetz ist Oliver D., so heißt „Gott“, nicht beizukommen. Zum einen, weil er krank ist, zum anderen, weil er zu harmlos ist. Im Unterschied zu anderen psychisch Kranken lässt er seine Mitmenschen in Ruhe. Es sind aus den vergangenen Jahren keine Bedrohungen aktenkundig.

Die Wall AG versucht gleichwohl, dem Problem mit dem Gesetz beizukommen. Die Berliner haben den Zuschlag erhalten, in der Stadt Werbeträger verschiedenster Art aufzustellen. Ein Vertrag über 15 Jahre, er bringt der Stadt 22

Millionen Euro. „Gott“ ist ein Schadensfaktor: Im vergangenen Jahr, bis heute anhaltend, hatte die Wall AG nach eigener Darstellung „erhebliche Beschädigungen“ zu beklagen. „Das Reinigen der Flächen hat uns schon sehr viel Geld gekostet“, sagt Unternehmenssprecherin Frauke Bank. Mit „Gott“ Vergleichbares sei aus keiner der fast 40 deutschen Städte bekannt, in denen die Wall AG präsent ist.

Die Firma zog vor Gericht und verbuchte, was sie einen „gewissen Teilerfolg“ nennt: Das Landgericht Wiesbaden sprach Ende November gegenüber Oliver D. auf dem Wege eines Anerkenntnisurteils ein Unterlassungsgebot aus. Angedroht ist ein Ordnungsgeld von bis zu 250 000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, für jeden Fall, dass „Gott“ klebt oder beschriftet, was Wall vorbehalten ist. Der „gewisse Teilerfolg“ ist in der Realität nicht einmal das: Die Firma müsste jedes Mal Vollstreckungsanträge stellen, vor allem aber unterstellt das Urteil des Zivilrichters, warum auch immer, dass „Gott“ nicht krank, vielmehr schulfähig und verantwortlich ist.

Das Gegenteil ist der Fall: Anzeigen werden zwar gesammelt, die Staatsanwaltschaft stellt seit Langem die Verfahren allesamt ein. Und auch zivilrechtlich geht die Abwehr der religiösen Botschaften bei der bescheinigten Schizophrenie wohl voll ins Leere. „Juristisch kommt man nicht weiter“, räumt Frauke Bank ein. „Wir sind machtlos“. Aber nicht untätig: Mitarbeiter der Firma dokumentieren jeden Verstoß. Hauptsächlich aber sind sie damit beschäftigt, als Putztruppe hinter „Gott“ dessen Botschaften verschwinden zu lassen.

„Ich habe Verständnis für alle, die sich durch die Sachbeschädigungen genervt fühlen“, sagt Mario Strasser, Leiter sozialpsychiatrischer Dienst im Gesundheitsamt der Landeshauptstadt. „Das müssen wir aber aushalten.“ Die Gesetzeslage sei eindeutig. „Gott“ sei kein Fall für eine in der Öffentlichkeit des Öfteren geforderte Unterbringung. Strasser beklagt, dass es häufig am Verständnis für die psychisch Kranken fehle. „Wir haben für alles mögliche Verständnis, aber nicht für sie“.

Kranke, aber Harmlose, wie Oliver D., fallen durch alle Raster, sagen Sachverständige. Die Situation sei unbefriedigend, und zwar für alle Beteiligten. Zuvorderst für den Kranken, denn ihm könne nicht geholfen werden. Es fehlt bei Fällen wie diesem an der Handhabe. Freiwillig lässt er sich nicht helfen. Gegen seinen Willen wird es schwierig, allgemeinpsychiatrisch helfen zu können. „Gott“ beschädigt Allgemeingut und Privatbesitz, und das massenhaft, mit beträchtlichem Schaden. Aber das bewegt sich allemal unterhalb der gesetzlichen Eingreifschwelle: „Es liegen keine Anhaltspunkte für eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung vor“, bestätigt Hans-Peter Erkel vom städtischen Ordnungsamt. Aber auch dabei muss die Gefahr „erheblich“ sein, so das hessische Freiheitsentziehungsgesetz.

Der Umgang mit Schuldunfähigen, weil psychisch Kranken, bewegt sich im Spannungsfeld zwischen persönlicher Freiheit, durch das Grundgesetz garantiert und besonders geschützt, und Rechten der Allgemeinheit. Zur persönlichen Freiheit zählt auch der freie Wille, die psychische Erkrankung auszuleben. Von der Allgemeinheit wird Toleranz erwartet.

Die Allgemeinheit wiederum erwartet unter anderem Schutz, pocht auf die eigene Unversehrtheit. Unmittelbar Betroffene, Nachbarn zum Beispiel, erleben das Ausleben der Krankheit zuweilen als Katastrophe. Denn das, was es unterhalb der Unterbringungsschwelle auszuhalten gilt, ist schwer zu ertragen. Vor Gericht erstritt sich ein schuldunfähiger junger Mann vergangene Woche das Recht, in seine Wohnung nach Dotzheim zurückzukehren. Seit November war er vorübergehend untergebracht. „Wir alle haben an dem Tag erst einmal durchgeatmet“, schildert eine Nachbarin. Nächte voller Angst ob der aggressiven Ausbrüche des Kranken lagen hinter ihr und den Mitbewohnern. Mit dem Mann kehrt auch die Angst zurück. „Wir werden wieder viele schlaflose Nächte und hilflose Reaktionen (...) erleben, und hoffentlich wird nicht ausgerechnet in unserer Hausgemeinschaft eine schwerwiegende Tat passieren, die wohl erst passieren muss, damit (...) die Unterbringung endlich dauerhaft möglich ist“. Der psychisch Kranke übte in seinem Verfolgungswahn einen Psychoterror aus, der sich in zwei Jahren bis in Unerträgliche und Furcht einflößende steigerte. Den Opfern bleibt nur Hilflosigkeit und die Hoffnung, dass die Unterbringung nun dauerhaft zum Besseren gewirkt haben könnte. „Wir haben doch auch garantierte Rechte - was ist denn mit denen?“, meint die Hausbewohnerin.